

Verschmelzungsvertrag

Zum Zwecke der Fusion schließen

der im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragene gemeinnützige Verein Turn- und Sportverein Hilden 1896 e. V. (VR 30176) mit Sitz in Hilden - nachstehend kurz „TuS“ genannt -

und der

im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragene gemeinnützige Verein Hildener Allgemeine Turnerschaft von 1864 e. V. (VR 30175) mit Sitz in Hilden - nachstehend kurz „HAT“ genannt -

folgenden Vertrag:

1. Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens

Der an der Fusion beteiligte Verein TuS überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Verschmelzung gemäß §§ 99 ff. und 4 ff. UmwG auf den im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragenen ebenfalls gemeinnützigen Verein HAT.

Sitz von HILDEN SPORT e. V. - nachstehend auch kurz „gemeinsamer Verein“ genannt - ist Hilden.

Nutzen und Lasten des Vermögens des TuS gehen von dem Fusionsstichtag an auf den übernehmenden Verein über. Der gemeinsame Verein wird Gesamtrechtsnachfolger des TuS.

Dadurch erwerben alle Mitglieder die Mitgliedschaft im gemeinsamen Verein. Der gemeinsame Verein gewährt jedem Mitglied jedes übertragenden Rechtsträgers eine Mitgliedschaft mit dem Mitgliedsstatus, wie das Mitglied sie im übertragenden Verein hatte.

In die bisherigen Rechte aus der jeweiligen Mitgliedschaft wird nicht negativ eingegriffen (Besitzstandswahrung).

Insbesondere auch die Rechte aus Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz (Beitragsfreistellung) bleiben unberührt.

Soweit eine Person Mitglied in beiden beteiligten Vereinen ist, erhält sie im gemeinsamen Verein nur eine Mitgliedschaft.

2. Verschmelzungstichtag

Die Rechte und Pflichten der beteiligten Vereine gehen mit Stichtag 01.07.2026 auf den aufnehmenden Verein über.

Die Übernahme des Vermögens des TuS erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 30.6.2026. Vom 01.07.2026 an gelten alle Handlungen und Geschäfte dieser Vereine als für Rechnung des gemeinsamen Vereins vorgenommen.

Der Verschmelzung liegen die Kassenberichte des TuS und der HAT auf den Stichtag 31. März 2026 zugrunde.

Auf einen Zwischenbericht wird verzichtet.

3. Folgen für die Beschäftigten der Vereine

Alle entgeltlich beschäftigten Mitarbeiter (Übungsleiter, Reinigungs- und Bürokräfte) sind zu gleichen Bedingungen vom Verschmelzungsverein zu übernehmen.
Beide Vereine haben keine Arbeitnehmervertretungen.

4. Besondere Rechte/Vorteile

Besondere Rechte/Vorteile i.S.v. § 5 Abs. I Nr. 7 und Nr. 8 Umwandlungsgesetz bestehen nicht bzw. werden niemandem gewährt.

5. Name des Verschmelzungsvereines

Der Name des Verschmelzungsvereines wird auf HILDEN SPORT e. V. festgelegt.

6. Feststellung der Satzung

Mit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen des übertragenden Vereins erfolgt die Neufassung einer Vereinsatzung, die von den Vorständen der beteiligten Vereine im Vorfeld der Mitgliederversammlungen erarbeitet worden ist.

7. Kostentragung

Die durch die Verschmelzung entstehenden Kosten trägt der übernehmende Verein.
Sollte die Verschmelzung scheitern, tragen die an der Verschmelzung beteiligten Vereine die entstehenden Kosten je zur Hälfte.

8. Sonstige Vereinbarungen

- Zusammensetzung des neuen Präsidiums: Das erste Präsidium des Verschmelzungsvereins soll sich für zwei Jahre aus bis zu je fünf Mitgliedern beider beteiligten Vereine zusammensetzen.
- Die bisherige Dauer der Mitgliedschaft in den beteiligten Vereinen wird – insbesondere für Ehrungen bzgl. der Dauer der Mitgliedschaft – im gemeinsamen Verein anerkannt.
- Im Verschmelzungsjahr bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden im gemeinsamen Verein angerechnet.
- Das Vereinsheim des TuS, Kunibertstraße 18 in 40723 Hilden, wird mindestens für die Dauer der Erbpacht erhalten und weiter betrieben. Eine vorzeitige Aufgabe oder Verlagerung ist nur zulässig, sofern sich hierfür ein wirtschaftlich und strukturell deutlich vorteilhafter Ersatz ergibt, insbesondere durch ein Angebot der Stadt Hilden oder eines Dritten, und die Mitgliederversammlung dem zustimmt.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vertrag soll in diesem Fall so ausgelegt oder ergänzt bzw. geändert werden, dass eine seinem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsbeteiligten gewollt haben.

Hilden, 02. Juni 2026

Für den TuS:

Für die HAT:

.....
(Michael Wegmann, 1. Vorsitzender)

.....
(Sven Reuter, Vorstand)

.....
(Dr. Adam Badya, Stellv. Vorsitzender)

.....
(Matthias Patock, Vorstand)

.....
(Klaus Dudda, Stellv. Vorsitzender)

.....
(Patricia Stibbe, Vorstand)

.....
(Petra Nogossek, Stellv. Vorsitzende)